

Änderungen durch das Verpackungsgesetz

Die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst

Das neue Verpackungsgesetz ist zum 1. Januar 2019 vollumfänglich in Kraft getreten. Was Hersteller und Händler zu beachten haben, können Sie aus den folgenden Punkten entnehmen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen § 3

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Dazu zählen auch:

- Serviceverpackungen
- Versandverpackungen (z.B. Onlineshops, Internet- und Versandhandel)
- Umverpackungen

Registrierung § 9

Alle Erstinverkehrbringer müssen sich nun vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem registrieren und werden namentlich veröffentlicht.

Bei der Registrierung notwendige Angaben:

- Name
- Anschrift
- Markenname
- Ust.-ID (D+EU)
- Vertretungsberechtigte natürliche Person
- Erklärung über die Beteiligung an einem dualen System
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Nach § 33 kann die Registrierung nicht von Dritten vorgenommen werden!

Datenmeldung § 10

Die im Rahmen einer Systembeteiligung gemachten Angaben zu den Verpackungen müssen vom Hersteller unverzüglich auch der Zentralen Stelle gemeldet werden. Das sind nach der Erstregistrierung mindestens:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde (z.B. jährliche Planmengenmeldung sowie unterjährige Monats-, Quartals- oder Jahresmeldungen)

Nach § 33 kann die Meldung nicht von Dritten vorgenommen werden!

Fragen oder Handlungsbedarf?
Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung:
Tel.: +49 9241 / 4832 200
E-Mail: vertrieb@bellandvision.de

Vollständigkeitserklärung § 11

Bei Überschreiten der Bagatellgrenzen muss die Vollständigkeitserklärung (VE) zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten für alle in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen bei der Zentralen Stelle elektronisch hinterlegt werden.

- Abgabefrist: 15. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr
- Prüfung darf nur durch einen bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer erfolgen

Bereits die VE für das Lizenzierungsjahr 2018 war bei der Zentralen Stelle bis zum 15.05.2019 zu hinterlegen und wurde dort auch geprüft!

Zentrale Stelle §§ 24-30

Die Zentrale Stelle als neue „Kontrollbehörde“ soll spätestens bis zum 01.01.2019 voll funktionsfähig sein. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- die Entgegennahme der Registrierung
- die Prüfung der unterjährigen Datenmeldung und der Vollständigkeitserklärung der Inverkehrbringer
- die Kontrolle der Meldungen von dualen Systemen, Erstinverkehrbringern sowie Betreibern von Branchenlösungen
- die Prüfung der Mengenstromnachweise von dualen Systemen und Branchenlösungen

Ökologische Beteiligungsentgelte § 21

Die Beteiligungsentgelte der Systeme sollen Anreize schaffen, dass Verpackungen:

- aus möglichst gut recyclebarem Material und
- aus Recyclaten oder nachwachsenden Rohstoffen gefertigt werden.

Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackung § 31

Die Pfandpflicht wird ausgeweitet auf:

- Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure
- Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 %

Hinweispflichten Einweg/Mehrweg § 32

Der Handel wird verpflichtet, beim Vertrieb bepfandeter Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen in der Verkaufsstelle Schriftzeichen mit „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ anzubringen.

Stand August 2020